

+ Kanzleizeitung

NACHWEISLICHER NUTZEN?

Die Gelangensbestätigung -
Neues zur Nachweispflicht

REISEKOSTENREFORM

Änderungen 2014 - Teil 2
Verpflegungspauschalen und
doppelte Haushaltsführung

DAUERHAFT ZAHLUNGSFÄHIG

Der Preis als Gewinnbringer Nr. 1
- bis zu 25 % mehr Gewinn!

GESCHENK-PAUSCHALSTEUER

Entfällt die 30%-Pauschalsteuer
auf Geschenke?

SONNTAG, 16. MÄRZ 2014

Frühlingsfest in Zell a.H. +
Kunst-Vernissage bei H+F

ANPFIFF!

2014 LÄUFT'S RUND



ERSCHWINGLICHER SCHWUNG

Der Golfclub Gröbernhof
in Zell a.H. hat viel zu bieten!

+ Beraten. Immer die richtige Taktik.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Finale So 13.07. 21:00 Uhr Sieger HF 1 - Sieger HF 2 | | | | | | | |
| Halbfinale 1 Di 08.07. 22:00 Uhr Sieger VF 1 - Sieger VF 2 | | Spiel um Platz 3 Sa 12.07. 17:00 Uhr Verlierer HF 1 - Verlierer HF 2 | | | | | |
| | | Halbfinale 2 Mi 09.07. 22:00 Uhr Sieger VF 3 - Sieger VF 4 | | | | | |
| Viertelfinale 1 Fr 04.07. 18:00 Uhr Sieger AF 5 - Sieger AF 6 | Viertelfinale 2 Fr 04.07. 22:00 Uhr Sieger AF 1 - Sieger AF 2 | Viertelfinale 3 Sa 05.07. 18:00 Uhr Sieger AF 7 - Sieger AF 8 | Viertelfinale 4 Sa 05.07. 22:00 Uhr Sieger AF 3 - Sieger AF 4 | | | | |
| Achtelfinale 1 Sa 28.06. 18:00 Uhr Erster Gruppe A Zweiter Gruppe B | Achtelfinale 2 Sa 28.06. 22:00 Uhr Erster Gruppe C Zweiter Gruppe D | Achtelfinale 3 So 29.06. 18:00 Uhr Erster Gruppe B Zweiter Gruppe A | Achtelfinale 4 So 29.06. 22:00 Uhr Erster Gruppe D Zweiter Gruppe C | Achtelfinale 5 Mo 30.06. 18:00 Uhr Erster Gruppe E Zweiter Gruppe F | Achtelfinale 6 Mo 30.06. 22:00 Uhr Erster Gruppe G Zweiter Gruppe H | Achtelfinale 7 Di 01.07. 18:00 Uhr Erster Gruppe F Zweiter Gruppe E | Achtelfinale 8 Di 01.07. 22:00 Uhr Erster Gruppe H Zweiter Gruppe G |
| Gruppe A Brasilien Kroatien Mexiko Kamerun | Gruppe B Spanien Niederlande Chile Australien | Gruppe C Kolumbien Griechenland Elfenbeinküste Japan | Gruppe D Uruguay Costa Rica England Italien | Gruppe E Schweiz Ecuador Frankreich Honduras | Gruppe F Argentinien Bosnien-Herzegowina Iran Nigeria | Gruppe G Deutschland Portugal Ghana USA | Gruppe H Belgien Algerien Russland Südkorea |

Herzlich willkommen!

Liebe Mandantinnen, Mandanten und Interessierte, gerade sind wir mit den Olympischen Winterspielen sportlich in das Jahr 2014 gestartet, da blicken wir schon dem nächsten aufregenden Event entgegen: Der Fußball-WM 2014 in Brasilien!

Wenn Sie vorher schon in unserer Region sportlich aktiv werden wollen, können wir Ihnen den Golfclub Gröbernhof empfehlen, den wir diesmal im Rahmen unseres »Unternehmensporträts« vorstellen. Wie Sie Ihrem Unternehmen zu mehr Fitness verhelfen, erfahren Sie im Rahmen unseres vielfältigen Workshop-Angebots zu Themen wie »Abenteuer Unternehmensführung – Unternehmensfitness«, »facebook« und »Der Preis als Gewinnbringer Nr. 1«.

In dieser Ausgabe unserer Kanzleizeitung setzen wir außerdem die Serie zur Reisekostenreform 2014 fort und informieren Sie darüber hinaus über Neuigkeiten zur Gelangensbestätigung und der Geschenk-Pauschalsteuer.

Zunächst wollen wir aber den Frühling in unserer Region genießen, unter anderem auf dem Frühlingfest in Zell a.H. am Sonntag, den 16. März 2014, mit einer Kunst-Vernissage bei H + F und einem Infostand auf der Hauptstraße – mehr lesen Sie in der Mitte dieser Ausgabe unserer Kanzleizeitung.

Ihre Steuerberater + Team

Ralf Hecht

André Friedemann



INHALT

Reisekostenreform 2014 - Teil 2
Verpflegung / doppelter Haushalt 4

Dauerhaft zahlungsfähig
Der Preis als Gewinnbringer Nr. 1 6

Nachweislicher Nutzen?
Die neue Gelangensbestätigung 8

Frühlingfest am 16. März 2014
Verkaufsoffener Sonntag in Zell a.H. und Kunst-Vernissage bei H+F 10

Erschwinglicher Schwung
Der Golfclub Gröbernhof in Zell a.H. 12

Workshops bei H+F 2014
facebook + Preismanagement 14

Geschenk-Pauschalsteuer
Entfällt die 30%-Pauschalsteuer? 16

Abenteuer Unternehmensführung
Unternehmensfitness 18

Agenda 2014 20

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion

Hecht + Friedemann
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 7, 77736 Zell a.H.
Tel. 07835/42698-0, Fax 07835/3623

Otto-Ernst-Sutter-Weg 33, 77723 Gengenbach
Tel. 07803/9267005, Fax 07803/9267005

E-Mail: info@hecht-friedemann.de

Partner: Ralf Hecht, André Friedemann

Internet: www.hecht-friedemann.de

Erscheinungsweise: 2-3 x jährlich

Anmerkung des Herausgebers:
Die fachliche Information ist zum Verständnis kurz gehalten und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

REISEKOSTENREFORM 2014

Teil II – Neuerungen bei den Verpflegungspauschalen sowie bei der doppelten Haushaltsführung

Seit Januar 2014 gelten neue Regelungen bei der Abrechnung von Reisekosten. Nachdem in der letzten Ausgabe unserer Kanzleizeitung über den im neuen Reisekostenrecht vorherrschenden Begriff der ersten Tätigkeitsstätte berichtet wurde, sollen jetzt die Neuerungen bei den Verpflegungspauschalen sowie bei der doppelten Haushaltsführung näher betrachtet werden.

Reisekosten setzen sich zusammen aus:

- a) Fahrtkosten
- b) Verpflegungsmehraufwendungen
- c) Übernachtungskosten und
- d) Reisenebenkosten.

a) Fahrtkosten

Die Aufwendungen für Dienstfahrten, die nicht Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind, können wie bisher in tatsächlicher Höhe oder aber auch mit pauschalen Kilometersätzen (bei PKW 0,30 € pro gefahrenen km) angesetzt werden.

b) Verpflegungsmehraufwendungen

Wie bisher ist auch ab 2014 die steuerliche Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen nur in Form von Pauschbeträgen zulässig. Ein Einzelnachweis der Verpflegungskosten durch Rechnungsbelege ist wie bisher ausgeschlossen.

Ab 2014 gelten allerdings nur noch zwei statt bisher drei zeitlich gestaffelte Verpflegungspauschalen:

- bis einschließlich 8 Stunden : 0 €
- mehr als 8 Stunden : 12 €
- mindestens 24 Stunden : 24 €

Neu ist auch, dass bei Reisen mit Übernachtung sowohl für den An- als auch für den Abreisetag eine Verpflegungspauschale von 12 € angesetzt werden kann, ohne dass es einer zeitlichen Mindestabwesenheit an diesen Tagen bedarf.

Praxisbeispiel

Ein Außendienstmitarbeiter unternimmt von Montag (Beginn 20.00 Uhr) bis Mittwoch (Ende 13.30 Uhr) eine berufliche Dienstreise. Lösung: Der Arbeitgeber darf dem Außendienstmitarbeiter für Di. die volle Pauschale in Höhe von 24 € und für Mo. und Mi. jeweils 12 € steuerfrei ersetzen. Sollte der Arbeitgeber keine oder nur geringere Verpflegungsmehraufwendungen vergüten, so kann der Arbeitnehmer die Differenz zum Maximalbetrag in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung als Werbungskosten in Abzug bringen.

Diese Neuregelung ist insb. vorteilhaft für Außendienstler (Kundendienstmonteure, Handelsvertreter, Bau- und Montagearbeiter, Pflegekräfte im häuslichen Pflegedienst), da diese ab 2014 wegen der regelmäßig länger als 8-stündigen Abwesenheit eine doppelt so hohe Verpflegungspauschale steuerfrei erhalten können wie ein Jahr zuvor.

Der Verpflegungspauschbetrag ist ab 2014 zwingend zu kürzen, wenn dem Arbeitnehmer während seiner Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt wird.

- 20 % Kürzung der vollen Tagespauschale für ein Frühstück
- 40 % Kürzung für ein Mittag- oder Abendessen

Die bis 2013 mögliche Kürzung mit dem günstigen Sachbezugswert ist ab 2014 nicht mehr möglich.

c) Übernachtungskosten

Bei den Übernachtungskosten hat sich an den bisherigen Grundsätzen und steuerfreien Vergütungs- bzw. Abzugsbeträgen nichts geändert. Wie bisher müssen die Kosten durch Übernachtungsbelege nachgewiesen werden. Allerdings darf der Arbeitgeber pro Inlandsübernachtung einen Pauschalbetrag in Höhe von 20 € an seinen Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen.

d) Reisenebenkosten

Bei den Reisenebenkosten (z. B. Kosten für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Garage, Parkplatz) haben sich grds. keine Änderungen ergeben. Diese können wie bisher auf Nachweis steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden.

Änderungen bei der doppelten Haushaltsführung ab 2014

Wie bisher können die Kosten für eine auswärtige Zweitwohnung im Rahmen der doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

Alternativ kann der Arbeitgeber die Aufwendungen steuer- und sozialversicherungsfrei ersetzen. Neu ist, dass im Inland die Kosten für die Zweitwohnung nur bis zu einer festen Obergrenze in Höhe von 1.000 Euro als Werbungskosten anerkannt werden.



Wirtschaftliche Auswirkungen der neuen Reisekostenpauschalen

Insbesondere bei den Außendienstlern ermöglicht das neue Reisekostenrecht ab 2014 bei den Verpflegungsmehraufwendungen höhere Vergütungssätze, über die sich viele Arbeitnehmer freuen können, zumal diese Beträge steuer- und sozialversicherungsfrei durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ausgezahlt werden können.

Aber wie so oft gibt es auch eine Kehrseite der positiven Betrachtung: Höhere Vergütungssätze bedeuten eine Mehrbelastung für den Arbeitgeber, wobei in den meisten Fällen diese Beträge nicht oder nur teilweise über die Preise abgewälzt werden können.

Eine behutsame Überprüfung des Reisekostensatzes ab 2014 unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten scheint zumindest in bestimmten Branchen empfehlenswert zu sein.

Tipp für den Arbeitnehmer

Sollten nicht die höchstmöglichen Vergütungssätze vom Arbeitgeber erstattet werden, so kann die Differenz als Werbungskosten in der persönlichen Einkommensteuererklärung angesetzt werden.

Im Detail birgt das neue Reisekostenrecht für den Arbeitgeber Risiken in steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht.

In Zweifelsfällen sollten Sie fachmännischen Rat einholen.

Gerne sind wir für Sie da.

Spesen / Ausgaben



Willi S. Huber

Diplom-Kaufmann Univ.
Steuerberater
Vereidigter Buchprüfer

ws.huber@hecht-friedemann.de

DER PREIS ALS GEWINNBRINGER NR. 1

Bis zu 25 % mehr Gewinn mit dem Preis im Mittelpunkt – der Preis hat einen enormen Einfluss auf Ihren Gewinn!

Wer sich als Unternehmer mit dem Preis beschäftigt, muss sich zwangsläufig mit den Auswirkungen auf den Gewinn auseinandersetzen.

Der Gewinn ist wie folgt definiert:

$$\text{Gewinn} = (\text{Preis} \times \text{Absatzmenge}) - \text{Kosten}$$

Insgesamt ergeben sich drei Gewinnbringer:

Der Preis, die Absatzmenge und die Kosten. Die Kosten werden noch in variable und fixe Stückkosten unterteilt. Alle drei Gewinnbringer sind wichtig.

Wirkung der Gewinnbringer

Maßnahmen, die der Unternehmer nun beschließt, um den Gewinn zu erhöhen oder das Unternehmen aus der Krise zu führen, sollten an allen drei Gewinnbringern untersucht werden.

Oder anders gesagt: Wie groß ist der Einfluss dieser drei Gewinnbringer (Preis, Menge, Kosten) auf den Gewinn?



Ralf Hecht

Diplom-Kaufmann Univ.
Steuerberater

r.hecht@hecht-friedemann.de

Beispiel

Der Preis des Produktes liegt bei 100 EUR und die Absatzmenge bei 10.000 Stück. Die variablen Kosten betragen 60 EUR pro Stück, die Fixkosten belaufen sich auf 300.000 EUR.

Der Gewinn ermittelt sich wie folgt:

| | |
|---|--------------------|
| Umsatz (10.000 Stück x 100 EUR) | 1.000.000 EUR |
| variable Kosten (10.000 Stück x 60 EUR) | 600.000 EUR |
| Fixkosten | 300.000 EUR |
| Gewinn | 100.000 EUR |

Der Unternehmer möchte nun wissen, wie sich eine isolierte fünfprozentige Änderung der einzelnen Gewinnbringer auf den Gewinn im obigen Beispiel auswirken würde:

Preis: Gewinn erhöht sich um 50 Prozent

Wird nur der Preis im obigen Beispiel ohne Absatzverluste um 5 Prozent erhöht, so erhöht sich der Gewinn auf 150.000 EUR. Eine Steigerung des Gewinns um 50 Prozent. Umgekehrt würde im Falle einer Krise des Unternehmens, bei einer Preissenkung von 5 Prozent, der Gewinn um 50 Prozent einbrechen.

Kosten: Gewinn erhöht sich um 30 Prozent

Werden ausschließlich die Stückkosten um 5 Prozent von 60 EUR auf 57 EUR gesenkt, so erhöht sich der Gewinn auf 130.000 EUR. Der Gewinn steigt um 30 Prozent. Bei einer Kostenerhöhung von 5 Prozent würde der Gewinn um 30 Prozent einbrechen.

Absatz: Gewinn erhöht sich um 20 Prozent

Eine um 5 Prozent höhere Absatzmenge bringt nur eine Gewinnsteigerung von 20 Prozent. Der Gewinn erhöht sich von 100.000 EUR auf 120.000 EUR. Sollte die Absatzmenge um 5 Prozent einbrechen, so verringert sich der Gewinn im Beispiel von 100.000 EUR auf 80.000 EUR.

Wirkung der Gewinnbringer im Beispiel:

| Gewinnbringer | Gewinnerhöhung |
|---------------------------------|----------------|
| Gewinnbringer um 5 % verbessert | |
| Preis | 50 % |
| Stückkosten | 30 % |
| Absatzmenge | 20 % |

Wie entscheiden Sie?

Nehmen wir an, Sie müssen als Unternehmer aus den beiden folgenden Alternativen auswählen:

Alternative 1: Um die Absatzmenge stabil zu halten, müssen Sie den Preis um 5 Prozent senken.

Alternative 2: Der Preis wird nicht geändert, aber die Absatzmenge wird um 5 Prozent sinken.

Fast alle neigen zur Alternative 1, also Preissenkung bei stabiler Absatzmenge. Obwohl mit dieser Entscheidung der Gewinn im Beispiel um 50 Prozent anstelle von nur 20 Prozent einbrechen wird. Grund dafür ist, dass die Entscheider den Marktanteil und die Absatzmenge konstant halten wollen, auch um Entlassungen zu vermeiden.

In normalen Zeiten ist diese Argumentation nachvollziehbar. In der Krise kann dies fatale Folgen haben. Insbesondere, wenn ein gleichzeitiger Rückgang von Preisen und Absatzmengen eintritt.

Ergebnis

Im diskutierten Beispiel wurden die drei Gewinnbringer isoliert (ceteris paribus) betrachtet. Alle drei Gewinnbringer haben starken Einfluss auf den Gewinn und sind im Unternehmen zu mobilisieren. Oftmals stehen aber im Unternehmen die Steigerung der Absatzmenge und die Senkung der Kosten im Mittelpunkt – obwohl die richtige Preisfindung den größten Gewinnhebel aufweist.

Der Unternehmer muss entscheiden, ob Wachstum per Preiserhöhung besser ist als Wachstum per Mengenerhöhung.

Sollte sich der Unternehmer für den Weg der Gewinnmaximierung entscheiden, so folgt, dass Wachstum per Preiserhöhung der bessere Weg ist.

Ralf Hecht: »Unternehmen, die sich intensiv mit dem Thema Preismanagement auseinandersetzen, machen spürbar mehr Gewinn.«



NACHWEISLICHER NUTZEN?

Die Gelangensbestätigung – Neues zur Nachweispflicht bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Die Nachweisvorschriften sollten bereits zum 1.1.2012 geändert werden. Im Mittelpunkt dieser Änderung stand die sog. Gelangensbestätigung, die – nach der damaligen Fassung – die zwingende Voraussetzung für den Nachweis des Gelangens darstellte.

Da sich durch diese Regelung erhebliche Nachteile für die deutsche Wirtschaft ergeben hätten, wurde beschlossen, die Vorschriften nochmals zu überarbeiten. Mit neuer Regelung des § 17a UStDV ist die Vorschrift nun in etwas entschärfter Form zum 1.1.2014 in Kraft getreten.

Inneregemeinschaftliche Lieferungen

Von einer innergemeinschaftlichen Lieferung spricht man, wenn der Gegenstand bei der Lieferung von einem Unternehmer im Mitgliedstaat an einen anderen Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat gelangt.

Der Erwerber besteuert in einem anderen Mitgliedstaat einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Der Nachweis, dass der Leistungsempfänger Unternehmer ist, und dass ein innergemeinschaftlicher Erwerb besteuert werden muss, wird durch die zutreffende USt-IdNr. des Leistungsempfängers geführt.

Nachweispflicht

Aufgrund der Steuerfreiheit muss der leistende Unternehmer durch Belege nachweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat.

Die Voraussetzung muss sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben. Nach § 17a Abs. 2 UStG soll dieser Nachweis insbesondere durch ein Doppel der Rechnung sowie die sog. Gelangensbestätigung geführt werden.



Gelangensbestätigung

Mit der Gelangensbestätigung kann der liefernde Unternehmer das Gelangen des Gegenstands in einen anderen Mitgliedstaat als Voraussetzung für die Steuerfreiheit als innergemeinschaftliche Lieferung rechtssicher nachweisen.

In der Gelangensbestätigung sind die folgenden Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Abnehmers;
- die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung;
- im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer: Ort und Monat des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet;
- im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer: Ort und Monat des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet;
- das Ausstellungsdatum der Bestätigung;
- die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten. Bei einer elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung ist eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat.

Alternative Nachweise

Da bei Auslandslieferung i.d.R. Logistikunternehmen beauftragt werden, kann der geforderte Nachweis auch alternativ erbracht werden, insbesondere durch einen Versendungsbeleg wie z.B. einen CMR-Frachtbrief, wenn dieser vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet ist und die Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts des Gegenstands der Lieferung enthält.

In Fällen von Postsendungen, in denen ein elektronisches Protokoll nicht möglich ist, wird der Nachweis durch eine Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Postsendung und den Nachweis über die Bezahlung der Lieferung erbracht.

Abholung des Gegenstands

Insbesondere bei der Abholung des Gegenstands durch die Käufer kann dieser Nachweis erst zu einem späteren Zeitpunkt geführt werden, zum Zeitpunkt der Übergabe kann noch nicht nachgewiesen werden, ob der Gegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Hier empfiehlt es sich evtl. mit Kauttionen bis zum Erhalt des Nachweises zu arbeiten.

Fazit

Um die Betrugs- und Missbrauchsbekämpfung im Bereich der Umsatzsteuer weiter voran zu treiben, hat der Gesetzgeber den Unternehmen wieder ein paar Stöcke zwischen die Beine geworfen. Ob die neue Gelangensbestätigung den Missbrauch eindämmt, kann bezweifelt werden. Betrüger werden mit einer »ordnungsgemäßen« Gelangensbestätigung sehr viel weniger Schwierigkeiten haben als der seriöse Unternehmer.

André Friedemann

Steuerberater

a.friedemann
@hecht-friedemann.de



VERNISSAGE MIT SEKTEMPFANG ARTist GENGENBACH-OBERNAI E.V.

**Wir freuen uns, Ihnen die Werke von vier Künstlern der Gruppe
»ARTist e.V.« in unseren Büroräumen zeigen zu dürfen!
Kommen Sie zur Vernissage am 16. März 2014, von 12 - 17 Uhr!**

Die Künstlergruppe »ARTist Gengenbach-Obernai e.V.« ist vor allem bekannt durch ihre Freiluftausstellungen. Wurde 2004 als erstes künstlerisches Objekt schon das große Künstler-Puzzle auf der Landesgartenschau in Kehl im Freien präsentiert, folgten 2007 »Engel in der Engulgasse« und seit

2009 »ARTist im Philosophenweg« (als Biennale) in Gengenbach. 2012 wurde dort erstmalig »ARTist im Weinberg« gezeigt. Die Kunst im Philosophenweg ist aktuell noch zu bewundern, und ab Mai 2014 erfolgt die nächste Ausstellung im Weinberg anlässlich »60 Jahre Badische Weinstraße«.



Helma Pallek

Helma Pallek, Jahrgang 1950, entwickelte ihr Interesse an Kunst noch während ihrer Schulzeit. Bald konzentrierten sich ihre Arbeiten auf die Kalligrafie. So schuf sie eine eigene Art der Kalligrafie in Verbindung mit Druckbuchstaben, deren Zusammenspiel für sie immer wieder eine spannende Herausforderung ist. Entscheidend ist nicht unbedingt die leichte Lesbarkeit auf dem Papier, vielmehr bereitet es ihr große Freude, in alle Richtungen zu schreiben und verschiedene Schriften zu kombinieren.

helma.gerhard.pallek@t-online.de



Gerlinde Herold

Gerlinde Herold erlernte das Handwerk der Aquarellmalerei in zahlreichen Kursen und Seminaren. Antrieb und Motivation sind Freude und Spannung am malerischen Gestalten, an der Umsetzung der Idee auf die Fläche. Themen variieren von naturalistischer bis

hin zur freien Malerei. Moderne Druckverfahren auf verschiedenstem Untergrund erlauben ein ganz neues Spiel mit ihren Bildern, die auch im Außenbereich farb- und formbeständig bleiben. Daneben gestaltet sie Wein- und Feinkostetiketten sowie Grußkarten.

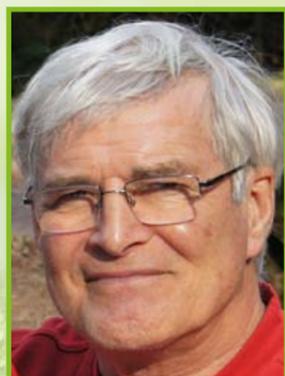
mail@gerlindeherold.de



Otto Lohmüller

Otto Lohmüller, »Otoló«, Jahrgang 1943, aus Gengenbach, begeisterte sich schon als Gymnasiast für die Kunst Michelangelos und der Griechen und deren Menschenbildnisse in ihrer reinsten Form. Themen seiner vorwiegend Öl- und Acrylmalerei sind zeitkritische Gemälde, Knabenbildnisse und Gesichtslandschaften. Im Verlag ZEUS-press e.K. entstand u.a. das Buch »Gesichter«. Neben Einzelausstellungen beteiligte er sich an vielen Ausstellungen im In- und Ausland und ist 2. Vorsitzender von »ARTist e.V.«.

www.otolo.de



Rüdiger Stadel

Rüdiger Stadel wohnt in Gengenbach und ist seit dem 16. Lebensjahr künstlerisch aktiv. Durch seinen Großvater hat er die Liebe zur Fotografie entdeckt.

Sein bevorzugter Kunststil ist die Fotografie, die er digital bearbeitet und auf besondere Bedruckstoffe überträgt. Er präsentiert Sehenswertes ungewöhnlich und erzielt dadurch Wirkung. Seit 2003 ist Rüdiger Stadel Mitglied des Künstlerkreises ARTist e. V. Gengenbach/Obernai.

mail@rueidiger-stadel.de



FRÜHLINGSFEST IN ZELL A.H. SONNTAG, 16. MÄRZ 2014

**Die Zeller Fachgeschäfte und Hecht + Friedemann laden
gemeinsam zum Frühlingsfest und damit zum ersten
verkaufsoffenen Sonntag des Jahres 2014 ein!**

Den Sonntagsbummlern wird von **11-18 Uhr** ein buntes Programm mit Aktionen und Spaß für die Kinder geboten und vor allem natürlich ein frühlingshaftes Warenangebot präsentiert.

Hecht + Friedemann bietet Ihnen auf der Hauptstraße einen Informationsstand mit Steuertipps und Überraschungen für die Kleinen sowie eine **Kunst-Vernissage mit Sektempfang in unserem Büro**, siehe linke Seite.



ERSCHWINGLICHER SCHWUNG

Der Golfplatz des GC Gröbernhof in Zell a.H. bietet eine reizvolle Lage und sportliche Herausforderungen zum attraktiven Preis

Die Entwicklung des Golfsports vom elitären Zeitvertreib zum beliebten Breitensport hat auch unsere Region erfasst.

Das Kinzigtal dankt dies der Gründung des Golfclubs Gröbernhof in Zell a.H. im Jahre 1999, dessen Anlage ab 2002 mit einem 9-Loch-Course den Spiel- bzw. Turnierbetrieb aufnahm und sich ab 2005 mit weiteren 9 Loch zu einer der attraktivsten 18-Loch-Anlagen in der Schwarzwald-Vorbergzone entwickelte. Mit rund 400 Mitgliedern zählt der Club eher zu den kleineren in der Region, was für Mitglieder und Greenfeespieler (Gastspieler) den Vorteil von nahezu uneingeschränktem Golfen ohne Startzeiten bietet.

Das früher geltende Klischee vom Golfen als Sport für die »High Society« ist heute nicht mehr haltbar: längst hat sich Golf zum attraktiven Breitensport für jede Altersstufe entwickelt.

»Golf ist Sport, der Körper und Seele gut tut«

Eine 18-Loch-Runde auf der Anlage des Gröbernhofes bedeutet vier Stunden leichte, aber dauerhafte Belastung bei 10 km Fußmarsch und ist damit ein echter »Kalorienkiller«. Auch Berufstätige können problemlos noch »after work« eine 9-Loch-Runde drehen und somit den angestauten Bewegungsmangel vom Tage kompensieren. Bis ins hohe Alter kann der Golfschläger geschwungen werden, der Einstieg ist in jeder Alterstufe möglich.

Golf macht »rüstig statt rostig«.

Golf ist kommunikativ, knüpft Kontakte, lässt Freundschaften entstehen und ist beliebt als Sport für Singles und Paare. Auch Kinder und Jugendliche reizt das Grün und das gemeinsame spielerische Training.



PGA Professional Michael Caesar bringt Anfängern und Geübten den richtigen Golfschwung bei



Terrasse der Clubgaststätte »Tenne« im Gröbernhof, Reservierungen: 07835-547036

Einsteigerangebote ab 19 €

Der Golfclub Gröbernhof in Zell a.H. bietet attraktive Modelle, die den Einstieg finanziell und sportlich lukrativ machen.

So werden z.B. in der kommenden Saison wieder die beliebten **Schnupperkurse für 19 €** angeboten, wo Sie in zwei Stunden unter professioneller Anleitung von PGA Golflehrer Michael Caesar die Welt des Golfens entdecken können.

Das **»Magnum Einsteiger Paket«** ermöglicht schon ab 54 € pro Monat die volle Spiel- und Turnierberechtigung, incl. 10 Trainerstunden und Platzreifepfung.

Optimal für den Club-Neueinstieg ist das **»Starter-24«**-Angebot, das Golfspielern mit vorhandener Spielberechtigung für 24 Monate eine finanziell äußerst attraktive Spielmöglichkeit bietet.

Tenne im Gröbernhof

Im herrlichen Ambiente der Clubgaststätte können sich Clubmitglieder und Gäste richtig verwöhnen lassen. Hier lässt es sich gut und preiswert vespere und auch ein badisches Viertel schlachten. Die Räumlichkeiten mit schöner Aussichtsterrasse eignen sich auch bestens für gesellschaftliche Anlässe.

Weitere Informationen:

Golfclub Gröbernhof
77736 Zell am Harmersbach
Tel. 07835 - 63 49 09
[www. gc-groebernhof.de](http://www.gc-groebernhof.de)



WORKSHOPS BEI HECHT + FRIEDEMANN

**Information und Austausch in entspannter
Atmosphäre - das bieten unsere Workshops!**

**Neu 2014: Wir laden Gastredner
mit spannenden Themen und
Einblicken in ihre Arbeit ein!**

André Riehle von der Kommunikationsagen-
tur YUPANQUIRIEHLE, Michael Bessel, Vertriebs-
coach und Trainer (Business Effizient) und ein
weiterer Praxis-Fachmann – unsere Gastredner
2014 bieten Ihnen praxisnahe Erfahrungsberichte
aus ihrer täglichen Arbeit mit ihren Kunden.

Informieren Sie sich außerdem über aktuelle steu-
erliche und betriebswirtschaftliche Themen aus
dem Leistungsspektrum von Hecht + Friedemann.

Sprechen und diskutieren Sie mit den Gastrednern
und den kompetenten Beratern unseres Hauses
und tauschen Sie sich mit den anderen Teilneh-
mern des Workshops aus.

Die Workshops finden morgens von 8.30 Uhr bis
10.30 Uhr in den Räumen unserer Steuerbera-
tungskanzlei statt.

**Im Anschluss laden wir Sie zum
Frühstück ein.**

Anbei finden Sie eine Übersicht über die Themen
und Termine unserer Workshops 2014.

Bald ist es wieder soweit!

Sie haben die bisherigen Veranstaltungen ver-
passt? Gerne stellen wir Ihnen Informationsmate-
rial zu den Themen zur Verfügung.

Detailliertere Informationen und ein Anmeldefor-
mular erhalten Sie drei Wochen vor dem jeweiligen
Workshop.

**Oder melden Sie sich jetzt schon
telefonisch oder per E-Mail an:
07835 - 426 980
info@hecht-friedemann.de**



DIENSTAG, 1. APRIL 2014 - 8:30 UHR

**André Riehle, Geschäftsführer der Kommunikationsagentur
YUPANQUIRIEHLE: I like facebook!**



Es ist ein weit verbreiteter Irrglaube zu denken, die eigenen
Kunden oder Zielgruppen wären nicht in sozialen Netzwor-
ken, speziell auf Facebook, anzutreffen.
André Riehle, Geschäftsführer der Kommunika-
tions-
agentur YUPANQUIRIEHLE, zeigt Ihnen auf eindrucksvolle
Weise, wie regionale Unternehmen die sozialen Netzwerke,
insbesondere »Facebook«, für sich nutzen können.
Welche Möglichkeiten sich dort für Unternehmen bieten und
wie Sie mit Ihren Kunden in dieser »neuen Welt« sprechen
sollten, wird ebenfalls Teil seines Vortrags sein. Der Vortrag
von André Riehle ist ein praxisnaher Erfahrungsbericht aus
der täglichen Arbeit für seine Kunden.

Ralf Hecht, Hecht + Friedemann: Der Preis als Gewinnbringer Nr. 1

Oftmals stehen im Unternehmen die Steigerung der Ab-
satzmenge und die Senkung der Kosten im Mittelpunkt –
obwohl die richtige Preisfindung den größten Gewinn-
hebel aufweist. Der Unternehmer muss entscheiden, ob
Wachstum per Preiserhöhung besser ist als Wachstum
per Mengenerhöhung. Sollte sich der Unternehmer für
den Weg der Gewinnmaximierung entscheiden, so folgt,
dass Wachstum per Preiserhöhung der bessere Weg ist.

**Ralf Hecht: »Unternehmen, die sich intensiv mit
dem Thema Preismanagement auseinandersetzen,
machen spürbar mehr Gewinn.«**



DIENSTAG, 22. JULI 2014 - 8:30 UHR

Michael Bessel, Vertriebscoach und Trainer, »Business Effizient«:
Konfliktmanagement - Umgang mit schwierigen Kunden und Beschwerden

André Friedemann, Hecht + Friedemann:
Aktuelles betriebswirtschaftliches/steuerliches Thema

DIENSTAG, 4. NOVEMBER 2014 - 8:30 UHR

Ein weiterer Fachmann berichtet aus seiner Praxis:
Thema wird vorab bekannt gegeben - siehe auch www.hecht-friedemann.de

Ralf Hecht und André Friedemann, Hecht + Friedemann:
Aktuelles betriebswirtschaftliches/steuerliches Thema

ENTFÄLLT DIE 30%-PAUSCHALSTEUER AUF GESCHENKE?

Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft und stärken die Geschäftsbeziehungen - unter welchen Voraussetzungen sind sie steuerlich abzugsfähig?

Mit neuen Urteilen Ende 2013 hat der Bundesfinanzhof Stellung genommen, ob zusätzlich zum Geschenk an Geschäftspartner und Kunden weiterhin 30%-Pauschalsteuer an das Finanzamt bezahlt werden muss.

Viele Kunden freuen sich über kleine Präsente. Damit sich nur Ihre Geschäftsfreunde freuen und nicht auch der Fiskus, erfahren Sie im Folgenden, unter welchen Voraussetzungen Geschenke an den Geschäftspartner und Kunden steuerlich abzugsfähig sind und in welchen Fällen die 30%-Pauschalsteuer an das Finanzamt abgeführt werden muss.

Steuerlicher Abzug von Geschenken

Der Abzug von Geschenken ist steuerlich sehr begrenzt:

- Die Geschenke müssen betrieblich bzw. beruflich veranlasst sein.
- Geschenke an Geschäftsfreunde und Kunden dürfen nur steuerlich abgezogen werden, wenn sie pro Jahr und Empfänger bei max. 35 EUR liegen.
- Auch wenn diese beiden Punkte erfüllt sind, scheitert der Abzug, wenn die Geschenkaufwendungen nicht einzeln und getrennt aufgezeichnet worden sind.

Prüfung 35-EUR-Grenze

Für die Prüfung der 35-EUR-Grenze sind alle Geschenke eines Jahres an eine Person zusammenzurechnen. Ob die Umsatzsteuer einzubeziehen ist, hängt davon ab, ob Sie Umsätze tätigen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Besteht die Berechtigung zum Vorsteuerabzug, ist auf den Nettowarenwert ohne Umsatzsteuer abzustellen. Ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, ist der Bruttowarenwert einschließlich Umsatzsteuer maßgeblich.



Beispiel

Ein Unternehmer erwirbt ein Geschenk, dessen Bruttokaufpreis 40,46 € beträgt (darin sind 6,46 € Vorsteuer enthalten).

Besteht die Berechtigung zum Vorsteuerabzug, ist auf den Nettowarenwert i. H. von 34 € abzustellen, so dass die 35-EUR-Grenze nicht überschritten wird.

Anders sieht es hingegen aus, wenn keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht. Hier ist der Bruttowarenwert i. H. von 40,46 € maßgeblich, so dass in diesem Fall die 35-EUR-Grenze überschritten ist.

Hinweis: Bei Überschreiten der 35-EUR-Grenze sind alle Geschenke an den einen Empfänger steuerlich nicht abziehbar.

Annette Roth

Bilanzbuchhalterin
Steuerfachangestellte

a.roth@hecht-friedemann.de



30%-Pauschalierung bisher

Unternehmer sollten zusätzlich zum Geschenk an Geschäftsfreunde und Kunden pauschal 30 % Einkommensteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) an das Finanzamt abführen. Ansonsten muss der Geschäftsfreund oder Kunde für das Geschenk noch Steuern bezahlen.

Eine Pauschalierung von 30 % des Geschenks musste bisher immer vorgenommen werden, auch, wenn das Geschenk die 35-EUR-Grenze überschritten hat und steuerlich nicht abzugsfähig war.

30%-Pauschalierung neu

Der Bundesfinanzhof hat nun mit seinen Urteilen aus 2013 klargestellt, dass unter die Pauschalierungsvorschrift von 30 % nur solche Geschenke fallen, die beim Beschenkten seinem Unternehmen zuzuordnen sind. Dies wird nun an den zwei folgenden Beispielen verdeutlicht:

Beispiel: Autokauf als Privatfrau

Frau Müller kauft als Privatfrau ein neues Auto. Als Geschenk erhält sie vom Autohaus einen Blumenstrauß im Wert von 30 EUR. Da der Blumenstrauß dem Privatbereich von Frau Müller zugeordnet wird, muss das Geschenk nicht einkommensteuerpflichtig bei Frau Müller erfasst werden. Die 30%-Pauschalsteuer entfällt somit für das Autohaus.

Beispiel: Autokauf als Unternehmer

Frau Müller kauft für ihr Unternehmen ein neues Geschäftsfahrzeug. Als Geschenk erhält sie vom Autohaus einen Blumenstrauß im Wert von 30 EUR. Da der Blumenstrauß dem Unternehmensbereich von Frau Müller zugeordnet wird, wäre das Geschenk einkommensteuerpflichtig bei Frau Müller zu erfassen. Um dies zu vermeiden, muss das Autohaus auf dieses Geschenk 30%-Pauschalsteuer abführen. Die 30%-Pauschalsteuer entfällt nicht für das Autohaus.

Ergebnis

Zukünftig muss nach den neuen Urteilen des Bundesfinanzhofes unterschieden werden, ob eine Schenkung an einen Unternehmer oder an eine Privatperson stattfindet.

Somit muss weiterhin der Empfänger des Geschenks notiert werden und zusätzlich mit aufgenommen, ob ein Unternehmer oder eine Privatperson beschenkt wurde. Die Bundesregierung muss das Urteil nun umsetzen.

Es bleibt zu hoffen, dass die in 2007 eingeführte und praxisuntaugliche 30%-Pauschalierung wieder entfällt.



ABENTEUER UNTERNEHMENSFÜHRUNG

**WORKSHOP ZUM THEMA »UNTERNEHMENSFITNESS«
AM 3. JUNI 2014 IM »TOP LIFE« BERGHAUPTEN**

»Unter Fitness wird im Allgemeinen körperliches und oft auch geistiges Wohlbefinden verstanden. Fitness drückt das Vermögen aus, im Alltag leistungsfähig zu sein und Belastungen eher standzuhalten.«

So wird der Begriff »Fitness« auf www.wikipedia.de definiert – lässt sich dies auch aus betriebswirtschaftlicher oder vielmehr »ganzheitlicher« Perspektive betrachten?

Am Dienstag, den 3. Juni 2014, laden wir Sie herzlich ein, sich gemeinsam mit diesen Experten eine Meinung zu bilden, was »Fitness« für Ihr Unternehmen und Ihr persönliches Wohlbefinden bedeutet:

**Dr. phil. Jan Henkel, Sportwissenschaftler:
Vom Fitnesstraining zum Gesundheitsmanagement**

Wie kann Gesundheit zum Erfolgsfaktor werden? Der Sportwissenschaftler zeigt auf, wie zukunftsorientierte und innovative Unternehmen von Betrieblichem Gesundheitsmanagement (BGM) profitieren.

**Dipl. Kfm. (Univ.) Ralf Hecht, Steuerberater:
Finanziell fit - Dauerhaft zahlungsfähig**

Machen Sie Ihr Unternehmen fit für die Zukunft und stellen Sie es in den Mittelpunkt Ihrer Überlegungen und Aktivitäten. Mit dem Projekt »DAUERHAFT ZAHLUNGSFÄHIG« und seinen drei Aktionsfeldern »Ist-Zustand – Planung und Kontrolle – Strategie« wird Ihr Unternehmen in die richtige Richtung geführt.

**Matthias Allgeyer, Unternehmensberater,
productpartners: Mitarbeiter-Vital-Check**

Der Mitarbeiter-Vital-Check zeigt einfache Wege für ein vitales Unternehmen: Wie ticken meine Mitarbeiter und meine Führungskraft? Wie kann ich schnell und einfach die Potentiale meiner Mannschaft ausschöpfen und mein Unternehmen fit machen für Innovationen und Veränderungen?

Dipl. Ökonom Thomas Dold, Motivations- und Kommunikationstrainer, run2sky:

Motivation im Sport – Erfolg läuft langfristig

Die richtige Motivation führt dazu, dass man langfristig erfolgreich ist – lernen Sie direkt vom Spitzensportler, Sportunternehmer und Mentaltrainer der erfolgreichen Hahner-Zwillinge, mit welchen Motivationstipps aus dem Leistungssport man persönlich und als Unternehmen langfristig erfolgreicher wird!



WORKSHOP



UNTERNEHMENSFITNESS - AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

3. Juni 2014 - 18 Uhr - TOP LIFE Berghaupten

- | | |
|-------------------|---|
| 18.00 – 18.40 Uhr | Vom Fitnesstraining zum Gesundheitsmanagement, Dr. phil. Jan Henkel, Sportwissenschaftler |
| 18.40 – 19.05 Uhr | Finanziell fit - Dauerhaft zahlungsfähig Dipl. Kfm. Ralf Hecht, Steuerberater |
| 19.05 – 19.30 Uhr | Mitarbeiter-Vital-Check Matthias Allgeyer, productpartners + |
| 19.30 – 20.15 Uhr | Motivation im Sport - Erfolg läuft langfristig Thomas Dold, RUN2SKY, Mentaltrainer von Lisa & Anna Hahner |
| Ab 20.15 Uhr | Diskussion, »get together« und Imbiss |

SONNTAG, 16. MÄRZ 2014

Frühlingsfest in Zell a.H.

Kunst-Vernissage bei H + F
ARTist Gengenbach-Obernai e.V.

DIENSTAG, 1. APRIL 2014

Workshop bei H + F:
André Riehle - »I like facebook«
und Ralf Hecht »Gewinnbringer Nr. 1«

DIENSTAG, 3. JUNI 2014

Abenteuer Unternehmensführung
Thema: Unternehmensfitness

Dr. Jan Henkel, Sportwissenschaftler,
Thomas Dold, run2sky,
Matthias Allgeyer, productpartners +,
Ralf Hecht, Hecht + Friedemann

Ort: TOP LIFE Berghaupten

12. JUNI - 13. JULI 2014

Fussball-WM in Brasilien

DIENSTAG, 22. JULI 2014

Workshop bei H + F
siehe www.hecht-friedemann.de

DIENSTAG, 14. OKTOBER 2014

Abenteuer Unternehmensführung
Veranstalter u.a. Hecht + Friedemann
siehe www.hecht-friedemann.de

Ort: GISSLERprecision, Zell a.H.

DIENSTAG, 4. NOVEMBER 2014

Workshop bei H + F
siehe www.hecht-friedemann.de

Hecht + Friedemann

Verstehen. Beraten. Steuern.